

Am Ausserberg;

Abschnitt im Bereich der Einmündung in den Lamperstalweg; Ändern des Linieplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 2015

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98, und 106 des Bau- und Planungs-
gesetzes vom 17. November 1999 (Bau- und Planungsgesetz), den Linienplan In-
ventar Nr. 10'183 vom 29. Juli 2011 für die Strasse „Am Ausserberg“ fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der
betroffenen Grundeigentümerschaft ohne Nachweispflicht zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue
Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten
vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 3 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von
10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regie-
rungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerech-
net, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin
oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu ent-
halten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtli-
chen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutach-
ten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der
Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:



Urs Denzler